

Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.01.2019

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1993

Berichterstattung: Abg. Hanna Naber (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1993

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“**

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ vom 24. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stiftungsvermögen nach Absatz 1, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, sowie die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
„Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“**

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ vom 24. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stiftungsvermögen nach Absatz 1, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, **seine** Erträge _____ sowie **sonstige Mittel der Stiftung** sind für den Stiftungszweck zu verwenden **und können dabei verbraucht werden.**“

Artikel 2

unverändert